



An das  
Bundesministerium für Justiz  
per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**  
Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@sozialministerium.at zu richten.

**GZ: BMASK-10310/0023-I/A/4/2014**

Wien, 02.12.2014

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine  
bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden  
(Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015-FMedRÄG 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 12. November 2014, GZ BMJ-Z3.509/0010-I 1/2014, zum Entwurf eines Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes 2015 wie folgt Stellung:

**Zu Art. I Z 3 (§ 2a Fortpflanzungsmedizingesetz):**

In einem neuen § 2a des Fortpflanzungsmedizingesetzes soll die Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik geregelt werden.

Im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (Maßnahme Nr. 53) ist ein breit geführter Diskussionsprozess mit allen betroffenen Gruppen über medizinische, rechtliche und ethische Aspekte der pränatalen Diagnostik vorgesehen. Dieser Diskussionsprozess mit Vertreter/n/innen der Behindertenorganisationen ist laut NAP Behinderung (Zielsetzungen unter Punkt 2.4.2) im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für die Jahre 2012 bis 2016 vorgesehen. Das BMJ wird gebeten, diesen Prozess baldmöglichst aufzunehmen.

### **Europarechtlich gebotene Anpassung:**

Die Öffnung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebende Frauen bewirkt sowohl die Mutterschaft durch künstliche Befruchtung, als auch die Begründung der Elternschaft jener eingetragenen Partnerin, die das Kind nicht austrägt. In der Folge ist auch eine geringfügige Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen im **Elternkarenzrecht** vorzunehmen, die auf Grund insbesondere des Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 europarechtlich geboten ist. Eine diesbezügliche Textierung erlaubt sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als Beilage zu übermitteln.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Gesundheit (irene.hager-ruhs@bmg.gv.at) übermittelt.

### Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	I4ipyNrm3N3tkWri7otwTtsgWU22gqqa/72EpAafUFe4kZpMkPgxaF5vlsIB5D7uNyrAvpKG+mgL3pYckrbmD/fElmv98nsslODUIxYRPEUyu/9gcRUWBrzIUDWhIKWnTtNDqDMRAIjMPU7oLSOfdcNCQ48UVxJHuojKXVhBE=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-02T10:38:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	

## Artikel xx

### Änderung des Väter-Karenzgesetzes

Das Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:*

„(1a) Dieses Bundesgesetz gilt sinngemäß auch für das Arbeitsverhältnis einer Frau, die gemäß § 144 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811, Elternteil ist.“

*2. Dem § 14 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

„(15) § 1 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 tritt mit 1. April 2015 in Kraft.“

## Erläuterungen

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel XX (Änderung des Väter-Karenzgesetzes):

##### Zu Z 1:

Mit Erkenntnis vom 10.12.2013, G 16/2013, G 44/2013, hob der Verfassungsgerichtshof (VfGH) Teile des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) auf. Die Möglichkeiten medizinisch unterstützter Fortpflanzung sollen – dem Erkenntnis des VfGH folgend – miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Frauen offen stehen. Mit dem § 144 Abs. 2 und 4 ABGB werden einer Frau, deren Lebensgefährtin oder eingetragene Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, die Rechte und Pflichten eines Elternteiles eingeräumt. Demgemäß sollen diesen Frauen, auf der Regelung des § 144 ABGB fußend, auch die Möglichkeiten der Elternkarenz nach dem VKG offen stehen. Diese Erweiterung des Geltungsbereiches des VKG ist insbesondere im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 geboten.